

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
 IV-50.004/14-2/85

II-2505 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode
 1010 Wien, den 15. April 1985
 Stubenring 1
 Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
 Auskunft

1129/AB

Klappe

Durchwahl

1985 -04- 16

zu 1154/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. HUBINEK
 und Genossen an den Bundesminister für
 Gesundheit und Umweltschutz betreffend
 Sonderabfallbeseitigungskonzept (Nr. 1154/J)

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Fragen gestellt:

- "1. Warum haben Sie noch kein Sonderabfallbeseitigungskonzept ausgearbeitet?
2. Wie weit sind die Vorarbeiten für das bis Ende 1985 zu erstellende Sonderabfallbeseitigungskonzept gediehen?
3. Wie sehen die Grundzüge dieses Konzepts aus?
4. Treten Sie für eine Ablieferungspflicht für umweltgefährdenden Abfall vor?
5. Wenn ja, auf welcher Grundlage wollen Sie einen solchen verwirklichen?
6. Soll einer etwaigen Ablieferungspflicht eine Abnahmepflicht auf der Verwerterseite gegenüberstehen?
7. Welche Überlegungen haben Sie hinsichtlich der Aufbringung der Mittel für die erforderlichen Investitionen in Sachen Sonderabfallbeseitigung angestellt?
8. Wie beurteilen Sie die derzeitige Situation der Sonderabfallbeseitigung in Österreich?"

-2-

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.:

Gemäß § 23 Abs. 5 des Sonderabfallgesetzes ist das Sonderabfallbeseitigungskonzept erstmalig 2 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, somit bis 1. Jänner 1986 zu veröffentlichen.

Wie in Punkt 2 der Anfrage daher zutreffend ausführt wird ist das Sonderabfallbeseitigungskonzept bis Ende 1985 zu erstellen.

Ich werde selbstverständlich dieser Bestimmung des Gesetzes entsprechen.

Zu 2.:

Ich habe das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen beauftragt, sowohl eine umfassende Abfallerhebung in den Gemeinden und Betrieben (Abfallerhebung 1984) durchzuführen als auch - darauf aufbauend - ein Rahmenkonzept zu erstellen. Mit der Bearbeitung eines Teilaspektes dieses Konzeptes, nämlich der Frage der Endlagerung toxischer Abfälle wurde weiters das Österreichische Forschungszentrum Seibersdorf betraut.

Das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen hat seine Abfallerhebung abgeschlossen. Es hat außerdem einen umfassenden Fragebogen an die Länder übermittelt, um insbesondere die in den Ländern bestehenden Möglichkeiten für und die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Sonderabfallentsorgung einschließlich der diesbezüglich bestehenden und notwendigen Planungen in das Gesamtkonzept einzuarbeiten.

Zu 3.:

Die Auswertung der Abfallerhebung 1984 wird es ermöglichen, die anfallenden Abfälle nach Art und Menge vier Kategorien zuzuteilen:

- Abfälle, die ohne Vorbehandlung in qualifizierten Sondermülldeponien abgelagert werden können;

-3-

- Abfälle, die ohne Vorbehandlung in Sondermüllverbrennungsanlagen verbrannt werden können;
- Abfälle, die auf Grund ihrer physikalischen, chemischen oder toxikologischen Eigenschaften einer Vorbehandlung bedürfen (z.B. Säuren, Laugen, Galvanikschlämme);
- Abfälle, die mit oder ohne Vorbehandlung wiederaufbereitet und so in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden können.

Auf dieser Basis wird das Konzept mit den Ländern und den beteiligten Bundesministerien abgestimmt werden.

Zu 4.:

Gemäß § 4 Abs. 1 des Sonderabfallgesetzes hat jeder Besitzer von Sonderabfällen dafür zu sorgen, daß Sonderabfälle rechtzeitig so beseitigt werden, daß keine der in § 5 Abs. 1 und 2 genannten nachteiligen Gefahren für die Gesundheit von Menschen und die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren und Pflanzen sowie keine unvermeidlichen Verunreinigungen der Umwelt eintreten.

Soferne eine entsprechende innerbetriebliche Verwertungs- oder Beseitigungsmöglichkeit nicht besteht, ergibt sich aus den vorgenannten Bestimmungen im Zusammenhang mit § 8 des Sonderabfallgesetzes zwangsläufig eine Ablieferungspflicht des Besitzers von Sonderabfällen an einen befugten Sonderabfallsammler oder Sonderabfallbeseitiger.

Zu 5.:

Eine Beantwortung dieser Frage erübrigt sich im Hinblick auf die Ausführungen zu Frage 4.

Zu 6.:

Das Sonderabfallgesetz geht davon aus, daß dem durch seine Bestimmungen mittelbar erzwungenen Bedarf an Entsorgungs- bzw. Verwertungseinrichtungen ein entsprechendes Angebot

-4-

der Wirtschaft gegenübersteht. Die bisherigen Erfahrungen lassen erwarten, daß in der Wirtschaft durchaus Interesse vorhanden ist, den Bedarf an Entsorgungseinrichtungen - auch ohne die formelle Einführung einer Abnahmeverpflichtung - zu befriedigen.

Zu 7.:

Das Sonderabfallgesetz ist vom Verursacherprinzip getragen, was bedeutet, daß derjenige, bei dem Sonderabfälle anfallen, auch die Kosten für deren Beseitigung zu tragen hat.

Sofern dieses Prinzip an nicht mehr erweiterungsfähige Grenzen stoßen sollte, werden aus Gründen des öffentlichen Interesses auch gewisse Maßnahmen einer Sonderfinanzierung nicht auszuschließen sein.

Zu 8.:

Die derzeitige Situation ist vorrangig dadurch gekennzeichnet, daß sich mit dem Wirksamwerden des Sonderabfallgesetzes ein sprunghaft angestiegener Bedarf an Entsorgungseinrichtungen entwickelt hat, den es abzudecken gilt.

Was den Bereich der Sonderabfallverbrennung anlangt, stehen derzeit die Entsorgungsbetriebe Simmering praktisch noch für ganz Österreich zur Verfügung. Allerdings ist meiner Ansicht nach die Errichtung zumindest einer weiteren zentralen Sonderabfallbeseitigungsanlage für den Bereich Westösterreich schon zur Vermeidung langer Transportwege erforderlich.

Ein wichtiger Entsorgungsbedarf wird derzeit auch noch durch den Export von Sonderabfällen ins Ausland, insbesondere zur Deponierung toxischer Abfälle, abgedeckt.

Da nicht abzusehen ist, wie lange derartige Exportmöglichkeiten bestehen werden, ist die Errichtung von Sonderabfalldeponien sicherlich eine Aufgabe der unmittelbaren Zukunft.

-5-

Ich habe daher in einem Schreiben die Landeshauptmänner ersucht, - insbesondere in Ausschöpfung ihrer Raumordnungskompetenz - geeignete Standorte für derartige Deponien zu finden.

Der Bundesminister:

